

Gemeinde Heddesbach

Niederschrift Nr. 03/2021

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats

Mittwoch, 19. Mai 2021 (Beginn 19.00 Uhr; Ende 19.51 Uhr), im Bürgertreff Heddesbach

Vorsitzender:

Bürgermeister Volker Reibold

Zahl der anwesenden Mitglieder: 8

Namen der nicht anwesenden Mitglieder:

..... ()
..... ()
..... ()
..... ()

Schriftführerin:

Tanja Roßnagel (GVV Schönau)

Urkundspersonen der heutigen Sitzung sind:

GR Matthias Fischer und GR Jörg Reinhard

Sonstige Verhandlungsteilnehmer:

Ricarda Elfner (GVV Schönau)

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 11.05.2021 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
2. Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 12.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden sind und das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

(u=unentschuldigt/v=verhindert/k=krank)

1. Bekanntgabe des Protokolls der letzten Sitzung

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung Nr. 02/2021 vom 03.03.2021 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. GR Birgit Hauck merkt an, dass eine Formulierung unter TOP 5 falsch ist. Die Zufahrt über eine Rampe gab es bisher nicht, der Satz muss daher wie folgt lauten: „Die Zufahrt erfolgt über eine parallel zum Schönauer Weg verlaufende Rampe.“

Das Original-Protokoll wurde von Tanja Roßnagel daraufhin geändert.

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bürgermeister Volker Reibold gibt bekannt, dass beschlossen wurde, den Quadratmeterpreis des gemeindeeigenen Grundstücks auf EUR 65 anzupassen.

3. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Es sind keine Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen eingegangen, daher ist kein Beschluss erforderlich.

4. Bauvoranfrage Kapellenweg FI 231/3

Bürgermeister Volker Reibold übergibt das Wort an Ricarda Elfner. Diese gibt die dem Gemeinderat vorliegende Sachdarstellung wieder und erläutert das Bauvorhaben.

Die Antragstellerin, Frau Edeltraud Wagner, wünscht auf ihrem zwischen Friedhof und Kapellenweg gelegenen Grundstück ein 2-geschossiges Einfamilienhaus mit Doppelgarage oder Carport zu errichten. Frau Wagner möchte mit Ihrer Bauvoranfrage klären, ob eine Bebauung des Grundstücks mit einem Wohnhaus grundsätzlich denkbar wäre.

Baurechtlich liegt eine besondere Situation vor:

1. Angrenzender Friedhof

Der Mindestabstand von 10 m zum angrenzenden Friedhof (§8 BestG) wird eingehalten.

2. Bebaubarkeit

Das Grundstück Flst. Nr. 231/3 befindet sich einerseits außerhalb der „im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Bebauungsplan“, das Bauvorhaben ist somit nach dem § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Dieser lässt eine Bebauung nur in bestimmten Ausnahmen zu, die hier aber nicht zutreffen. Rein formal liegt nach § 35 (3) eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, „wenn das Vorhaben (...) den Darstellungen des Flächennutzungsplans (...) oder sonstigen Plans (...) widerspricht.“

Andererseits aber ist die Aufnahme dieses und weiterer Grundstücke im Kapellenweg zur Aufnahme als Wohnbaufläche in den Regionalplan Rhein-Neckar beantragt. Es ist mit der Genehmigung zu rechnen, die anschließende Aufstellung/Erweiterung eines Bebauungsplans für diesen Bereich ist geplant. Das Grundstück befindet sich sodann im Innenbereich und unterliegt nicht mehr den Einschränkungen des §35 BauGB.

3. Zufahrt

Die Zufahrt ist über die Stichstraße vom Kapellenweg zur Friedhofskapelle gesichert.

4. Wasserversorgung/Abwasserentsorgung

In der genannten Stichstraße liegen keine Leitungen. Aktuell kann nur an den vorhandenen Kanal im Kapellenweg, mit Leitungsverlegung über ein angrenzendes Grundstück angeschlossen werden.

Da die Überplanung dieses Bereichs zu einem Baugebiet auf Wunsch der Gemeinde erfolgt, stehen dem Bauvorhaben keine öffentlichen Belange entgegen, sofern sich die geplante Bebauung in seiner Größe und Erscheinung in die umgebende Bebauung einfügt.

Da zu erwarten ist, dass sich das Verfahren bzgl. Regionalplan, Bebauungsplan sowie Erschließung noch über mehrere Jahre erstrecken wird, beschränkt sich das Problem aus Sicht der Verwaltung auf den Versorgungsanschluss.

Die Zustimmung wird daher von der Verwaltung unter der Voraussetzung empfohlen, dass eine private Anschlussmöglichkeit für Wasser und Kanal gefunden und auf eigene Kosten hergestellt wird.

Nach einer regen Diskussion um die Abwasserableitung fasst der Gemeinderat daraufhin einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zur vorgelegten Bauvoranfrage unter der Voraussetzung, dass eine private Anschlussmöglichkeit für Wasser und Kanal gefunden und auf eigene Kosten hergestellt wird.

5. 3. Änderung der Verbandssatzung Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar

Bürgermeister Volker Reibold übergibt das Wort an Tanja Roßnagel, die kurz die Änderung erläutert.

Am 13.05.2020 wurde die Gemeindeordnung (GemO) vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie durch die Aufnahme des § 37a ergänzt, hierin ist die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum geregelt. Die Sitzung in Form einer Videokonferenz muss nach dem Wortlaut von § 37a Absatz 1 Satz 1 GemO notwendig sein. Dieses Kriterium soll den Ausnahmecharakter der Vorschrift verdeutlichen. Der Verbandsvorsitzende entscheidet nach den Umständen des Einzelfalls, in welcher Form der Sitzung die anstehenden Tagesordnungspunkte behandelt werden.

Eine Regelung in der jeweiligen Satzung des jeweiligen Gremiums war bis 31.12.2020 nicht erforderlich, sondern wurde pandemiebedingt im Wege einer Übergangsregelung bereits per Gesetz ermöglicht.

Mit Auslaufen dieser Übergangsregelung ist jedoch ab dem Jahr 2021 die Verbandssatzungsregelung verbindlich, um auch in Zukunft Gremien in Form von Videositzungen tagen zu lassen. Die Verbandssatzung (**Neu § 5 Abs. 1 a**) ist somit wie folgt zu ergänzen:

§ 5

-Geschäftsgang-

(1a)

**Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit
der Mitglieder im Sitzungsraum**

(1) Notwendige Sitzungen der Versammlung können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gem. § 37a GemO obliegt dem Vorsitzenden.

(2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen des beschließenden Ausschusses entsprechend.

Hierbei sind folgende weitergehende Hinweise zu betrachten:

1. Die Durchführung der kommunalen Gremiensitzungen erfolgt in der Regel im Rahmen einer Präsenzsitzung. Die durch § 37a GemO i.V.m. der oben vorgeschlagenen Satzungsänderung eröffnete Möglichkeit einer Videositzung stellt insoweit eine Abkehr vom Regelfall dar.
2. Aus Ziffer 1 folgend ist eine Beschlussfassung im Rahmen einer Videositzung grundsätzlich nur bei Gegenständen einfacher Art möglich. Abweichend hiervon können Sitzungen auch zu weiteren Themen als Videositzung stattfinden, sofern eine Präsenzsitzung aus schwerwiegenden Gründen nicht durchgeführt werden kann. Aus dem insoweit zu beachtenden Anlasskatalog des § 37a Abs.1 GemO ist vor dem Hintergrund der Covid-19- Pandemie insbesondere der Seuchenschutz hervorzuheben.
3. Sofern eine öffentliche Sitzung als Videositzung durchgeführt wird, ist auch hierbei der Öffentlichkeitsgrundsatz durch eine Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum zu gewährleisten.
4. Eine Sitzung ohne Bildübertragung (z.B. eine reine Telefonkonferenz) ist nicht zulässig.
5. Von den Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden sind somit in eigener Verantwortung geeignete technische Vorkehrungen zu treffen, um eine ordnungsgemäße Sitzung zu gewährleisten.

6. Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 5 GemO dürfen in einer solchen Sitzung nicht durchgeführt werden, da diese grundsätzlich geheim vorgenommen werden und dies bei Durchführung einer Sitzung per Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise nicht gewährleistet werden kann.

Die Formulierung des ergänzten § 5 Abs. 1 a der Verbandssatzung entspricht den Empfehlungen des Landkreistages in Abstimmung mit dem Innenministerium.

Beschluss:

Der 3. Änderung der Verbandssatzung wird zugestimmt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, das Votum für die Gemeinde in der Verbandsversammlung entsprechend abzugeben.

6. Informationen und Bekanntgaben der Verwaltung

- Bürgermeister Volker Reibold informiert das Gremium, dass Tanja Roßnagel den Lehrgang zur Standesbeamtin erfolgreich absolviert hat und man sich nun daranmacht, die standesamtlichen Angelegenheiten in einem geordneten Übergang von Heiligkreuzsteinach wieder zu übernehmen.
- Ebenso informiert Bürgermeister Volker Reibold, dass sich die „Dorfjugend“ um ein Konzert der Band Dorfröcker bemüht hat. Dieses findet statt und wurde unter Coronabedingungen mit Hygieneauflagen von der Gemeinde genehmigt. Da der Sportplatz sowieso wiederhergestellt werden muss, ist eine Nutzung des Geländes unkritisch.
- Für den Bauhofmitarbeiter wurde Arbeitskleidung angeschafft, die in regelmäßigen Abständen getauscht und gewaschen wird.
- Bürgermeister Volker Reibold gibt bekannt, dass der erste Bauabschnitt der Kläranlage fertig ist. Für den zweiten Bauabschnitt steht der Gemeinde ein großer Kraftakt bevor. Von der Bewilligung weiß man inoffiziell aus der Zeitung, ein offizielles Schreiben ist noch nicht eingetroffen.
- Wahlhelfer können ab sofort priorisiert geimpft werden.
- Bürgermeister Volker Reibold schlägt vor, die Gemeinderatssitzungen zukünftig im Bürgertreff abzuhalten um die Ortsmitte etwas zu beleben. Das Gremium steht diesem Vorschlag sehr positiv gegenüber.

7. Anfragen aus dem Gemeinderat

- GR Christian Frank erkundigt sich nach dem Stand der Brombeerheckenentfernung in der Sommergasse. Nach kurzer Diskussion erklärt sich Bürgermeister Volker Reibold bereit nochmals mit dem Eigentümer zu telefonieren.
- GR Birgit Hauck bittet darum alle Hundehalter anzuschreiben und auch eine Veröffentlichung im Amtsblatt vorzunehmen, da die Verunreinigung durch Hundekot und -tüten immer mehr wird. Die Verwaltung wird dies veranlassen.

- GR Matthias Fischer fragt nach dem Sachstand zum Gemeindeverbindungsweg. Bürgermeister Volker Reibold legt dar, dass man nach Aussage des Amts für Flurneuordnung im Zeitrahmen liegt. Wenn die Verwaltung bis Ende Mai nichts Neues gehört hat, wird man sich in Absprache mit dem Eberbacher Bürgermeister nochmals an den Landrat wenden.
- GR Christian Frank erkundigt sich nach dem Arbeiten Märzgasse, Lerchenweg und Harfenburgweg. Laut Bürgermeister Volker Reibold wird die Firma Wesch in ca. 3 Wochen mit den Arbeiten beginnen.
- GR Stefanie Kohlert fragt nach, wie der Sachstand bei der Abgrabung im Tal ist. Tanja Roßnagel schildert daraufhin den weiteren Ablauf und dass momentan noch die Anhörungsfrist läuft, da der Rückbau angeordnet wurde.

9. Bürgerfragestunde

Frau A. Backfisch erkundigt sich, welche Grundstücke beim Flächennutzungsplan berücksichtigt werden. Bürgermeister Volker Reibold umreißt grob das Gebiet, in welchem auch die Bauvoranfrage dieser Sitzung liegt. Des Weiteren fragt sie nach, ob es erlaubt ist, Erdaushub in den Wald zu fahren. GR Udo Falter antwortet darauf, dass dies nur in Absprache mit dem Forstamt möglich ist.

Schriftführer:

Vorsitzender:

Urkundspersonen: